

---

Vorstoss-Nr: 053-2011  
Vorstossart: **Motion**  
Eingereicht am: 02.02.2011  
Eingereicht von: Hess (Bern, SVP) (Sprecher/ -in)  
Weitere Unterschriften: 9  
Dringlichkeit:  
Datum Beantwortung: 13.04.2011  
RRB-Nr: 658/2011  
Direktion: POM

---

### **Einführung einer Einbürgerungssteuer im Kanton Bern**

Die ordentliche Einbürgerung in der Schweiz sollte der Abschluss einer erfolgreichen Integration sein. Die Prüfung und Bearbeitung eines entsprechenden Gesuchs nimmt einige Zeit in Anspruch. Aus diesem Grund erheben Bund, Kanton und Gemeinden Gebühren hierfür. Die Kosten für eine ordentliche Einbürgerung im Kanton Bern betragen im Moment für eine Einzelperson Fr. 1'100.00, für eine Familie Fr. 1'650.00 bzw. für Jugendliche, welche die obligatorische Schulbildung ganz oder mehrheitlich nach dem schweizerischen Lehrplan absolviert haben, Fr. 550.00. Hinzu kommen die Gebühren des Bundes sowie der jeweiligen Gemeinde.

Dies ist zu wenig. Zusätzlich zu den anfallenden Gebühren muss eine Einbürgerungssteuer pro Kopf eingeführt werden, schliesslich profitieren die neu eingebürgerten Personen von zahlreichen Vorzügen in der Schweiz. Sie benutzen die Infrastrukturen und können sich kostengünstig in unsere Sozialwerke einkaufen und die breite Palette an Sozialleistungen nutzen. Gleichzeitig kann man die Leute nicht ausschaffen, wenn sie zu viele Sozialleistungen beziehen. Aus diesem Grund ist es nur fair, eine zusätzliche Einbürgerungssteuer einzuführen, um wenigstens einen Teil der Kosten, welche sonst die Schweizer Bürgerinnen und Bürger alleine zu tragen haben, zu decken. Zusätzlich hat die Einführung einer Einbürgerungssteuer den Vorteil, dass höhere Abgaben eine abschreckende Wirkung haben und dafür sorgen, dass sich die betroffene Person intensiv mit der Frage auseinandersetzt, ob sie sich wirklich einbürgern lassen will oder nicht.

Deshalb fordere ich den Regierungsrat auf:

1. zusätzlich eine Einbürgerungssteuer einzuführen; pro eingebürgerte Person soll eine Steuer von mindestens Fr. 2'500.00 erhoben werden
2. die gemeinsame kantonale Gebühr für Familien bei der ordentlichen Einbürgerung abzuschaffen; jedes Familienmitglied wird wie eine Einzelperson behandelt und muss entsprechend den Betrag sowie die Steuer einer Einzelperson zahlen



## **Antwort des Regierungsrates**

Steuern sind öffentliche Abgaben, die nicht als Entgelt für eine spezifische staatliche Leistung oder einen besonderen Vorteil erhoben werden, sondern „voraussetzungslos“ geschuldet sind. Die Steuerarten, welche durch den Kanton erhoben werden können, sind in Art. 103 der Verfassung des Kantons Bern (KV; BSG 101.1) abschliessend geregelt. Dies bedeutet, dass die Einführung einer neuen Steuer eine Verfassungsänderung und folglich obligatorisch eine Volksabstimmung bedingt. Die Einführung einer Einbürgerungssteuer ist auf Gesetzesstufe nicht umsetzbar.

Im Gegensatz zu den Steuern sind Kausalabgaben – worunter auch die Einbürgerungsgebühren fallen – Geldleistungen, welche Private für eine bestimmte staatliche Gegenleistung oder für einen besonderen Vorteil zu bezahlen haben. Eine Möglichkeit, dem Anliegen der Motion zu entsprechen, wäre folglich, die Einbürgerungsgebühren entsprechend zu erhöhen. Eine solche Erhöhung der Einbürgerungsgebühren würde jedoch das seit 1. Januar 2006 auf Bundesstufe geltende Kostendeckungsprinzip [Art. 38 des Bundesgesetzes über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts (Bürgerrechtsgesetz, BÜG; SR 141.0)] verletzen und ist somit nicht bundesrechtskonform umsetzbar.

Die kantonalen Einbürgerungsgebühren wurden erstmals auf den 1. Juni 2006 sowie letztmals auf den 1. Januar 2010 dem Kostendeckungsprinzip angepasst. Dies gilt für sämtliche Tarife, d.h. sowohl für Einzelpersonen als auch für Ehepaare. Eine erneute Überprüfung der Kostendeckung nach rund einem Jahr lehnt der Regierungsrat ab.

In der Motion werden lediglich die kantonalen Einbürgerungsgebühren aufgeführt. Zählt man aber die kommunalen (im Schnitt gleich hoch wie die kantonalen) und die eidgenössischen Einbürgerungsgebühren hinzu, gelangt man auf eine durchschnittliche Gesamteinbürgerungsgebühr von rund CHF 2'300.00 (Einzelperson) bzw. CHF 3'450.00 (Ehegatten).

Ein Einbürgerungsgesuch eines Ehepaares verursacht im Verhältnis zu jenem einer Einzelperson nicht den doppelten, sondern ungefähr den anderthalbfachen Aufwand. Die Festlegung der Einbürgerungsgebühr für Ehegatten beim anderthalbfachen Tarif einer Einzelperson hält folglich dem Kostendeckungsprinzip stand. Zu den gleichen Schlussfolgerungen gelangt auch der Bund, bei dem der Ehegattentarif ebenfalls das Anderthalbfache des Tarifs für Einzelpersonen ausmacht.

Die Motion führt die Kostenbeteiligung als Argument für die Einführung einer Einbürgerungssteuer auf. In diesem Zusammenhang gilt es jedoch zu berücksichtigen, dass auch nicht-eingebürgerte Ausländerinnen und Ausländer von den Infrastrukturen, den Sozialwerken und den Sozialleistungen der Schweiz profitieren.

Aus den oben aufgeführten Gründen lehnt der Regierungsrat beide Ziffern der vorliegenden Motion ab.

**Antrag:** Ablehnung

**An den Grossen Rat**